

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses zum Schutze der Verfassung  
(5. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes  
über öffentliche Versammlungen und Aufzüge  
(Versammlungsordnungsgesetz)

- Nr. 1102 der Drucksachen -

Berichterstatter:  
Abgeordneter Hoogen

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammen-  
stellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 22. April 1953

Der Ausschuß zum Schutze der Verfassung

Dr. Menzel	Hoogen
Vorsitzender	Berichterstatter

# Zusammenstellung

des

## Entwurfs eines Gesetzes

über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz)

- Nr. 1102 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses zum Schutze der Verfassung

(5. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes  
über öffentliche Versammlungen und Aufzüge  
(Versammlungsordnungsgesetz)

Entwurf eines Gesetzes  
über öffentliche Versammlungen und Aufzüge  
(Versammlungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Abschnitt I

Allgemeines

Allgemeines

§ 1

§ 1

Wer an einer öffentlichen Versammlung oder an einem Aufzug teilnimmt, hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

(1) Jedermann hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

## Entwurf

### § 2

Teilnehmer an diesen Veranstaltungen dürfen keine Waffen bei sich führen, es sei denn, daß sie zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt sind.

### § 3

Das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung ist verboten.

## Abschnitt II

### Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

### § 4

(1) Wird zu einer öffentlichen Versammlung geladen, so ist jedermann befugt, an dieser teilzunehmen.

(2) Bestimmte Personen oder Personengruppen können in der Einladung von der Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung ausgeschlossen werden.

## Beschlüsse des 5. Ausschusses

### § 2

(1) Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muß als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben.

(2) Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsmäßige Durchführung zu verhindern.

(3) Niemand darf Waffen bei sich tragen, es sei denn, daß er zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

### § 3

entfällt

## Abschnitt II

### Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

### § 3 a

Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. in einer öffentlichen Einladung (§ 2 Abs. 1) der Name des Veranstalters nicht oder falsch angegeben ist,
3. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung entgegen § 2 Abs. 3 bewaffneten Teilnehmern Zutritt gewährt,
4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstrebt.

### § 4

(1) Bestimmte Personen oder Personengruppen können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

## Entwurf

### § 5

(1) Jede öffentliche Versammlung muß einen Leiter haben.

(2) Leiter der Versammlung ist der Veranstalter. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, so ist ihr Vorsitzender der Leiter.

(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung herbeiführen.

### § 6

Der Leiter bestimmt den Verlauf der Versammlung insbesondere, ob eine Aussprache stattfindet. Er erteilt und entzieht das Wort.

### § 7

(1) Der Leiter hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen.

(2) Er kann sich der Hilfe unbewaffneter Ordner bedienen. Diese sind durch Armbinden kenntlich zu machen.

(3) Der Leiter ist verpflichtet, die von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern namentlich zu bezeichnen.

### § 8

Personen, die den Ablauf von Versammlungen in geschlossenen Räumen stören, insbeson-

## Beschlüsse des 5. Ausschusses

(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

### § 5

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(4) Der Leiter übt das Hausrecht aus.

### § 6

Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

### § 7

(1) Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte aus § 6 der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher, unbewaffneter Ordner bedienen. Diese müssen volljährig sein und sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen.

(2) Der Leiter ist verpflichtet, die Zahl der von ihm bestellten Ordner der Polizei auf Anfordern mitzuteilen. Die Polizei kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.

### § 7 a

Alle Versammlungsteilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

### § 8

(1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

## Entwurf

dere durch fortwährende Zwischenrufe, kann der Leiter zur Ordnung rufen. Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich oder wiederholt stören, kann er von der Versammlung ausschließen.

### § 9

Wer wiederholt zur Ordnung gerufen oder wer aus der Versammlung ausgeschlossen worden ist, hat sich auf Anfordern des Leiters oder seines Ordners über seine Person auszuweisen.

### § 10

Der Leiter kann die Versammlung jederzeit auflösen.

### § 11

Werden Polizeibeamte in dienstlichem Auftrag in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich als solche dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

### § 12

Die Polizei (§ 11) kann die Versammlung unter Angabe des Grundes auflösen,

1. wenn der Leiter seine Befugnisse in gröblicher Weise mißbraucht,
2. wenn unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Teilnehmern besteht,
3. wenn Personen, die Waffen ohne behördliche Ermächtigung mit sich führen (§ 2), nicht sofort ausgeschlossen werden.

## Beschlüsse des 5. Ausschusses

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.

### § 9

entfällt

### § 10

entfällt

### § 11

Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben. Es muß ihnen ein angemessener Platz eingeräumt werden.

### § 12

(1) Die Polizei (§ 11) kann die Versammlung nur dann und unter Angabe des Grundes auflösen, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,
2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,
3. der Leiter Personen, die entgegen § 2 Abs. 3 Waffen mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

In den Fällen der Nr. 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

§ 13

(1) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen worden ist, hat sie sofort zu verlassen.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

Abschnitt III  
Öffentliche Versammlungen  
unter freiem Himmel

§ 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der öffentlichen Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

§ 15

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit besteht.

(2) Eine verbotene Versammlung oder ein verbotener Aufzug sind aufzulösen.

(3) Eine Versammlung oder ein Aufzug können aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird.

§ 16

(1) Innerhalb des befriedeten Bannkreises um das Gebäude eines Organs der Gesetzgebung des Bundes und der Länder sowie von Gerichten sind öffentliche Versammlungen oder Aufzüge unter freiem Himmel verboten.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

§ 13

entfällt hier

siehe §§ 8 Abs. 2 u. 12 Abs. 2

Abschnitt III  
Öffentliche Versammlungen  
unter freiem Himmel und Aufzüge

§ 14

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzumelden.

(2) unverändert

§ 15

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit unmittelbar gefährdet ist.

(2) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 gegeben sind.

(3) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

§ 16

(1) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sind innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes oder der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichts verboten.

## Entwurf

(2) Ausnahmen können für den befriedeten Bannkreis um Gebäude des Bundes von der Bundesregierung, für den befriedeten Bannkreis um Gebäude eines Landes von der Landesregierung mit Zustimmung des Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft oder des **G e r i c h t s** zugelassen werden.

(3) Den befriedeten Bannkreis bestimmen für den Bund die Bundesregierung, für die Länder die Landesregierungen durch **Verordnung**. Soweit durch Landesrecht bereits ein Bannkreis bestimmt ist, gelten für ihn die Vorschriften dieses Gesetzes.

### § 17

§§ 14 bis 16 finden keine Anwendung auf kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

### § 18

(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind die §§ 5 bis 7, 8 Satz 1 und 10 bis 13 entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Störungen von Versammlungen unter freiem Himmel kann nur die Polizei (§ 11) die Befugnisse des § 8 Satz 2 wahrnehmen.

### § 19

Die Verwendung von Ordnern (§ 7 Abs. 2) in Versammlungen unter freiem Himmel oder in Aufzügen bedarf polizeilicher Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.

### § 20

(1) Der Leiter des Aufzuges hat einzugreifen,

1. wenn Teilnehmer sich Ausschreitungen oder andere den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlungen zuschulden kommen lassen,

## Beschlüsse des 5. Ausschusses

(2) Ausnahmen können für den befriedeten Bannkreis um Gebäude des Bundes von der Bundesregierung, für den befriedeten Bannkreis um Gebäude eines Landes von der Landesregierung, **jeweils** mit Zustimmung des Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft oder des **Bundesverfassungsgerichts** zugelassen werden.

(3) unverändert

### § 17

§§ 14 bis 16 **gelten nicht** für kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

### § 18

(1) Für Versammlungen unter freiem Himmel sind die §§ 5 **Abs. 1**, 6, 7 **Abs. 1, 7 a**, 8 **Abs. 2**, 11 und 12 **Abs. 2** entsprechend anzuwenden.

(2) Die Verwendung von Ordnern bedarf **polizeilicher Genehmigung**. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.

(3) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung **gröblich** stören, von der Versammlung ausschließen.

### § 19

entfällt

### § 20

(1) Der Leiter des Aufzuges hat für den **ordnungsmäßigen Ablauf** zu sorgen. Er kann sich der Hilfe **ehrenamtlicher Ordner** bedienen, für welche die §§ 7 **Abs. 1** und 18 gelten.

## Entwurf

2. wenn Teilnehmer Waffen ohne behördliche Ermächtigung mit sich führen (§ 2),
3. wenn Teilnehmer die in der polizeilichen Anmeldung gemachten Angaben oder die von der Polizei angeordneten Auflagen (§ 15) nicht einhalten.

(2) Vermag der Leiter des Aufzuges sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug aufzulösen. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 21

Das Grundrecht des Artikels 8 des Grundgesetzes wird durch die Bestimmungen dieses Abschnitts eingeschränkt.

## Abschnitt IV Strafvorschriften

### § 22

Wer in der Absicht, Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

### § 23

Wer bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenem Raum dem Leiter oder einem Ordner tätlichen Widerstand entgegensetzt, wird, sofern nicht die genannten Personen ihre Stellung mißbraucht haben, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

### § 24

(1) Wer für die Teilnahme an einer verbotenen Veranstaltung wirbt,

## Beschlüsse des 5. Ausschusses

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.

(3) Vermag der Leiter sich nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären.

(4) Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von dem Aufzug ausschließen.

### § 21

unverändert

## Abschnitt IV Strafvorschriften

### § 22

Wer in der Absicht, nichtverbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

### § 23

Wer bei einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug dem Leiter oder einem Ordner in der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn während der rechtmäßigen Ausübung seiner Ordnungsbefugnisse tätlich angreift, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 24

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Schall-

## Entwurf

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Geschieht die Werbung öffentlich, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen. Kannte der Täter das Verbot nicht, hätte er es aber bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt kennen müssen, so ist auf Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark zu erkennen.

### § 25

(1) Wer als Leiter (§ 14 Abs. 2) die in der polizeilichen Anmeldung gemachten Angaben nicht einhält oder den Auflagen der zuständigen Behörde (§ 15 Abs. 1) nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer ohne polizeiliche Genehmigung Ordner einsetzt (§ 19), wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

### § 26

Wer der Bestimmung des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.

## Beschlüsse des 5. Ausschusses

**aufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug auffordert**, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Kannte der Täter das Verbot infolge von Fahrlässigkeit nicht, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

### § 25

Wer als Leiter **einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges Ordner verwendet, die bewaffnet sind**, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 26

Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

1. die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als die Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder
2. Auflagen nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 26 a

(1) Wer als Veranstalter oder Leiter

1. eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz Verbots abhält oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
  2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt,
- wird mit Gefängnis bestraft.

§ 27

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2, 14 Abs. 1 und 20 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

(2) Bei Fahrlässigkeit ist auf Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark zu erkennen.

§ 28

(1) Wer eine öffentliche Versammlung oder einen Umzug gröblich stört, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

(2) Einer gröblichen Störung macht sich insbesondere schuldig,

- a) wer trotz wiederholter Zurechtweisung fortfährt, den Ablauf der Versammlung zu stören (§ 8),

§ 27

(2) Kannte der Täter das Verbot, die Auflösungsverfügung oder den Mangel der Anmeldung infolge von Fahrlässigkeit nicht, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen bei sich führt, ohne zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 28

(1) Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft,

1. wer an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug teilnimmt,
2. wer trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
3. wer sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
4. wer sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die Polizei nicht unverzüglich entfernt,
5. wer der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder wissentlich eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 7 Abs. 2) oder
6. wer als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 7 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 7 Abs. 1 zulässig ist.

(2) entfällt

## Entwurf

- b) wer entgegen der Verpflichtung nach § 9 sich weigert, sich über seine Person auszuweisen,
- c) wer sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus der Versammlung entfernt (§ 13 Abs. 1).

(3) Wird die gröbliche Störung gemeinsam von mehreren betrieben, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.

(4) Wird durch die gröbliche Störung eine Schlägerei ausgelöst, die zur Auflösung der Versammlung führt, so ist, wer sich nach Absatz 1 oder Absatz 3 strafbar gemacht hat, mit Gefängnis zu bestrafen.

### § 29

Wer an einer verbotenen Veranstaltung teilnimmt oder sich trotz Auflösung einer Veranstaltung nicht unverzüglich entfernt (§§ 13 Abs. 2 und 18) wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

## Abschnitt V

### Schlußbestimmungen

#### § 30

Die Vorschriften über Versammlungen und Aufzüge des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (R G B l. S. 151) und der Abänderungsgesetze vom 26. Juni 1916 (R G B l. S. 635) und vom 19. April 1917 (R G B l. S. 361) sowie der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (R G B l. S. 548) und der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (R G B l. S. 35) werden aufgehoben.

## Beschlüsse des 5. Ausschusses

(3) entfällt

(4) entfällt

### § 29

entfällt

## Abschnitt V

### Schlußbestimmungen

#### § 30

(1) Die Vorschriften über Versammlungen und Aufzüge

1. des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichsgesetzbl. S. 151) und der Abänderungsgesetze vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 635) und vom 19. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 361),

2. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548),

3. der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35)

werden aufgehoben.

(2) § 107 a des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 23. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 296) wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

§ 30 a

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 31

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.